

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufhebung des Bebauungsplanes SI 256 „ÖPNV-Verknüpfungspunkt“ und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SI 256/1. Änderung „ÖPNV-Verknüpfungspunkt“, Stadtteil Sindorf

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 beschlossen, die oben genannten aufzuhebenden Bebauungspläne gem. § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes SI 256 „ÖPNV-Verknüpfungspunkt“ und seiner vorhabenbezogenen 1. Änderung befindet sich im Stadtteil Sindorf, nördlich der Gleisanlage und des Sindorfer Bahnhofes. Es wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch die Kerpener Straße,
- im Norden durch die Hermann-Löns-Straße,
- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 1208, 1200 und 1201 Flur 16 sowie
- im Süden entlang der tangierenden Flächen der Bahnstrecke Köln-Aachen.

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes SI 256 „ÖPNV-Verknüpfungspunkt“ soll die Grundlage für eine städtebauliche Neuordnung dieses zentralen Bereichs durch die Aufstellung eines noch zu erarbeitenden Bebauungsplanes ermöglicht werden. Um städtebauliche Fehlentwicklungen zu verhindern, ist die Aufhebung des Bebauungsplanes SI 256 erforderlich. Beim Bebauungsplan SI 256 „ÖPNV-Verknüpfungspunkt“ 1. Änderung handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Dieser ist seit dem 21.09.2004 rechtsverbindlich. Da der zum o.g. Bebauungsplan gehörige Vorhaben- und Erschließungsplan nur in Teilen durchgeführt wurde und die festgesetzten Fristen abgelaufen sind, ist der o.g. Bebauungsplan gem. §12 (6) BauGB aufzuheben.

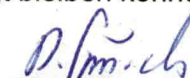
Bei der Aufhebung des Bebauungsplanes SI 256 und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes SI 256/1. Änderung im vereinfachten Verfahren entfällt die Pflicht einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB und die Erstellung eines Umweltberichts gem. § 2a BauGB. Nach Abstimmung mit der Fachbehörde ist bei der Aufhebung der o.g. Pläne die Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich. Bei einer Neuaufstellung eines Bebauungsplanes bzw. Eingang von Baugesuchen nach §34 BauGB, wird eine solche Prüfung erforderlich.

Die Planunterlagen liegen zu jedermanns Einsicht in der Zeit **vom 15.04.2019 bis einschließlich 20.05.2019** (Mo - Mi von 08.00 - 12.15 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Do von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr und Fr von 08.00 - 12.00 Uhr) im Stadtplanungsamt der Kolpingstadt Kerpen, 50171 Kerpen, Jahnplatz 1, öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum o.g. Bebauungsplan zur Niederschrift erklärt oder schriftlich vorgebracht werden, über die der Rat der Kolpingstadt Kerpen entscheidet. Rücksprache zu den o.g. Bebauungsplänen ist während der o. g. Zeiten im **Zimmer 227** möglich – Ansprechpartnerin ist Frau Rochels. Diese Anregungen können auch im o.g. Zeitraum per Email an folgende Adresse geschickt werden: christiane.rochels@stadt-kerpen.de

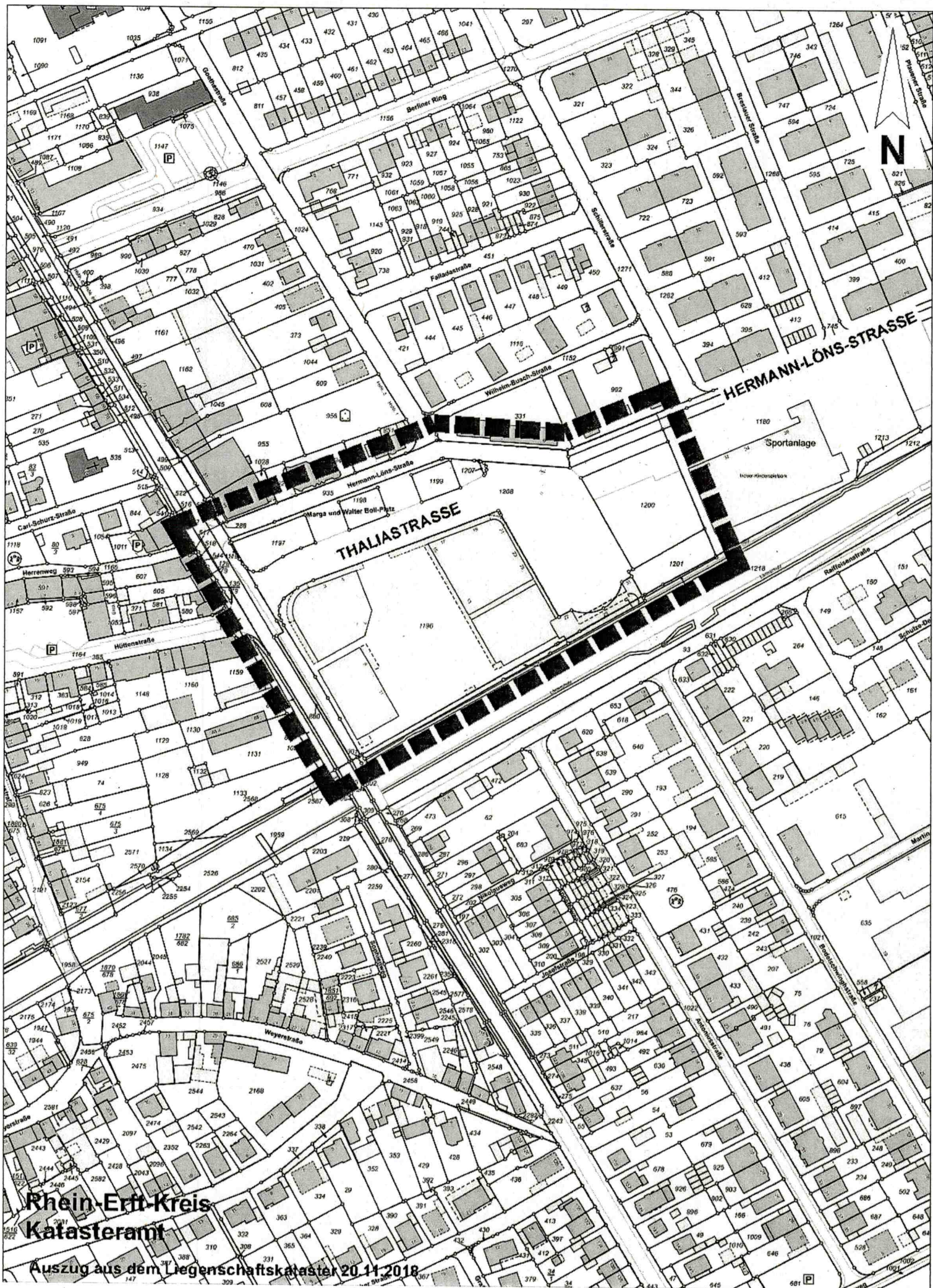
Hinweis:

Gem. § 3 (2) Satz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Kerpen, den 03.04.2019

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "D. Spürck".

Dieter Spürck, Bürgermeister



Rhein-Erft-Kreis
Katasteramt

Auszug aus dem Liegenschaftskataster 20.11.2018